

Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Gemeinde Stapel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes setzt die Gemeinde eine Hausnummer fest und teilt sie den Eigentümern des Grundstücks oder den zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigten mit.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und einer erforderlich werdenden Erneuerung der Hausnummernschilder verpflichtet.
- (3) Die entstehenden Kosten der Beschilderung sind von den in Abs. 1 genannten Verpflichteten zu tragen.

§ 2

- (1) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind von der Straße aus deutlich erkennbare arabische Ziffern und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hausnummern jederzeit einwandfrei zu erkennen sind.

§ 3

- (1) Die Hausnummernschilder sind wie folgt anzubringen:
 - Bei Häusern ohne oder bis zu 10 m tiefen Vorgärten und einem zur Straße bzw. zum Wohnweg gelegenen Hauseingang in etwa 2 m Höhe rechts neben dem Hauseingang.
 - Bei Häusern mit einem Seiten- oder Hintereingang in etwa 2 m Höhe an der zur Straße bzw. zum Wohnweg gelegenen Hauswand und zwar an der dem Eingang zunächst liegenden Hausecke.

- Bei Häusern mit mehr als 10 m tiefen Vorgärten an der Einfriedigung rechts neben der Eingangspforte. Sofern keine Einfriedigung vorhanden ist, an einem etwa 1,20 m hohen Pfosten rechts neben der Zuwegung.
- (2) Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus können aus Gründen einer besseren Orientierung von der Gemeinde auf ihre Kosten weitere Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) verlangt werden.
 - (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, deren Grundstücke oder bauliche Anlagen der öffentlichen Straße am nächsten liegen und die von einer derartigen Anordnung entsprechend Abs. 2 betroffen sind, haben das Anbringen, Unterhalten, Beseitigen und notwendige Erneuern entschädigungslos zu dulden.

§ 4

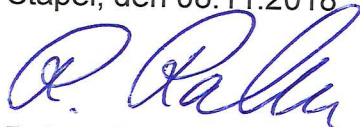
- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Meldebehörde, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, durch die Gemeinde zulässig. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Amtes Kropp-Stapelholm als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Kropp-Stapelholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Gemeinde Norderstapel und in der Gemeinde Süderstapel außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapel, den 08.11.2018



Rainer Rahn
Bürgermeister

